

**Olympischer Sport-Club  
Bremerhaven  
von 1972 e.V.  
Vereinsatzung**



**Vom 31.05.2020  
In der Fassung vom 31.05.2020**

## **I. Präambel**

Der Olympische Sport-Club Bremerhaven von 1972 e.V. (OSC Bremerhaven) ist am 14. Februar 1972 aus dem Zusammenschluss der Vereine

Allgemeiner Turn- und Sportverein Bremerhaven von 1859 e.V. (ATSB)

und

Polzeisportverein Bremerhaven von 1923 e.V. (PSV)

entstanden.

Der OSC ist ideeller Nachfolger dieser beiden und folgender Sportvereine:

Judo Club Bremerhaven von 1955 e.V. (JCB);  
(Beitritt 1974)

Turn- und Sportverein Bremerhaven von 1893 e.V.  
(Beitritt 1974)

Deutsch-Amerikanischer Sport- und Football-Club  
Bremerhaven von 1979 e.V.(Bremerhaven Seahawks  
(Beitritt 1987)

1. Billardsportverein von 1988 e.V.;  
(Beitritt 1988)

## **II. Vereinssatzung**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo**

- 1.1 Der Verein ist am 14. Februar 1972 gegründet worden und führt den Namen „Olympischer Sport-Club Bremerhaven von 1972“, kurz OSC Bremerhaven. Er trägt den Namenszusatz „e.V.“.  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven unter der Nummer 656 eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- 1.3 Gerichtsstand ist Bremerhaven.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
- 1.6 Das Logo des Vereins ist die Spirale der Olympischen Sommerspiele 1972 in München und Kiel.

## **§ 2 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Gruppen. Näheres regelt die Sportordnung.

## **§ 3 Zweck des Vereins\***

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, indem der Verein den Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung und die Freizeitpflege für Jugendliche und Senioren fördert, anbietet und durchführt.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit\***

4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu

satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen (LSB) und seiner zuständigen Landesfachverbände sowie des Deutschen Olympischen Sport Bundes (DOSB)

*und §4 sind durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 27.03.2014 geändert worden.*

*§5 ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.03.2015 geändert worden.*

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Vereinsmitgliedschaft**

- 6.1 Jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen können Mitglied werden.
  
- 6.2 Der Verein besteht aus
  - 6.2.1 ordentlichen Mitgliedern
  - 6.2.2 außerordentlichen Mitgliedern
  - 6.2.3 Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern.
  
- 6.3 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Mitgliedschaft gemäß § 7.1 der Satzung beantragt haben.  
  
Außerordentliche Mitglieder sind
  - 6.4.1 juristische Personen
  - 6.4.2 Vereine und vereinsähnliche Personenvereinigungen
  
- 6.5 Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Sports und den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium zu richten. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Die Abgabe des Antrags bedeutet die vorläufige Aufnahme des ordentlichen Mitglieds in den Verein. Sie wird endgültig, wenn das Präsidium die Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme unterwirft sich das ordentliche Mitglied der Satzung und den erlassenen Ordnungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie beantragt worden ist.

- 7.3 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds gemäß § 6.4.1 und § 6.4.2 wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium festgelegt.
- 7.4 Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- 7.5 Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein oder in eine bestimmte Abteilung oder Gruppe

VS 8 / 49  
09.11.2000

ist nicht gegeben. Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist davon abhängig, dass die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge haften.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- 8.1.1 - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - 8.1.2 - Ausschluss aus dem Verein
  - 8.1.3 - Streichung von der Mitgliederliste
  - 8.1.4 - Tod
  - 8.1.5 - Auflösung des Vereins
- 8.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis - insbesondere ausstehende Beitragspflichten - bleiben unberührt.

## **§ 9 Austritt aus dem Verein (Kündigung)\*)**

- 9.1 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines



Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

- 9.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 6.4.1 und § 6.4.2 ergibt sich aus den zwischen diesen außerordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

## **§ 10 Ausschluss aus dem Verein**

- 10.1 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 10.2 Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
- 10.3.1 Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Präsidium zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Präsidium.

*\*) §9.1 ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 26.05.2020 geändert worden.*

VS 10 / 49  
09.11.2000

- 10.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder.
- 10.5 Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- 10.6 Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- 10.7 Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die schriftlich begründete Anrufung des Schlichtungsrates zu.
- 10.8 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 10.9 Das Ausschlussverfahren gegen einen Funktionsträger des Vereins wird in der Rechtsordnung geregelt.

## **§ 11 Streichung von der Mitgliederliste**

- 11.1 Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, so kann das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 11.2 Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- 11.3 In der Mahnung ist das Mitglied auf die sich aus Absatz 1 ergebende Rechtsfolge hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- 11.4 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
- 11.5 § 8.2 bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder / Datenschutz**

### **§ 12 Rechte**

Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Angebote des Vereins wahrzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. § 7.5 bleibt hiervon unberührt.

- 12.2 Das Mitglied hat der Geschäftsstelle mitzuteilen, welchen Abteilungen und Gruppen es angehören will. Die Begriffe „Abteilung“ und „Gruppe“ werden in der Sportordnung definiert.

§12.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn bei behaupteten Fehlern weder deren

- Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

*§12.3 ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.03.2015 eingefügt worden.*

### **§ 13 Stimmrechte**

- 13.1 Die Mitglieder haben Stimmrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Unberührt davon bleiben die Rechte der Jugendlichen, die sich aus der Jugendordnung ergeben (§ 31).
- 13.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Minderjährige bedarf es keiner Zustimmung der /des gesetzlichen Vertreter/s.
- 13.3 Außerordentliche Mitglieder gemäß § 6.4.1 und § 6.4.2 haben kein Stimmrecht.
- 13.4 Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

## **§ 14 Beitragspflichten**

- 14.1 Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 14.2 Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, die im voraus fällig sind.
- 14.3 Für bestimmte Sportarten und für die Benutzung bestimmter Sportstätten können Zusatzbeiträge erhoben werden.
- 14.4 Für die Anschaffung oder Herstellung von Immobilien sowie zur Abwendung einer drohenden Insolvenz können Umlagen erhoben werden.  
Die Umlagen dürfen jährlich einen Betrag in Höhe von sechs monatlichen Mitgliedsbeiträgen nicht überschreiten.
- 14.5 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und der Umlagen beschließt die Delegiertenversammlung.
- 14.6 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder gemäß § 6.4.1 und § 6.4.2 , der Zusatzbeiträge und der Aufnahme- und Verwaltungsgebühren wird

vom Präsidium festgesetzt.

- 14.7 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 14.8 Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung veröffentlicht.
- 14.9 Beitragsermäßigungen werden mit Beginn des Monats gewährt, in dem der nach der Beitrags- und Gebührenordnung erforderliche Nachweis in der Geschäftsstelle vorgelegt wird.  
Soll eine Beitragsermäßigung über den bisher gewährten Zeitraum hinaus verlängert werden, so ist dies der Geschäftsstelle vierzehn Tage vor dem Ablauf der Beitragsermäßigung anzuzeigen. Andernfalls hat das Mitglied die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

VS 16 / 49  
09.11.2000

- 14.10 Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Bei anderweitiger Zahlungsweise hat das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 14.11 Gerät ein Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug, wird nach einmaliger Mahnung das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren beantragt.
- 14.12 Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 15 Sonstige Pflichten**

- 15.1 Für die Mitglieder sind die Satzung, die zu deren Ergänzung erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- 15.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 15.3 Jede Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.



## **§15a Datenschutz**

15a.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Adresse, Geburtsdatum, der Zugehörigkeit zu Abteilungen und evtl. Funktionen innerhalb des Vereins, Lizenzen, Ehrungen und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System der Geschäftsstelle des OSC gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes bzw. der direkten Abwicklung von Interessen nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. andere Kontaktdaten einzelner Mitglieder, Anmeldungen im Kurssystem) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

VS 18 / 49  
09.11.2000

Als Mitglied im Landessportverband und anderen Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

#### 15a.3 Pressearbeit, Veröffentlichung und Weitergabe von Mitgliederdaten durch Presse und im Internet

Der Verein informiert die Tagespresse sowie in der vereinseigenen Zeitung „BLINKFEUER“ über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse des Vereinslebens. Darüber hinaus werden innerhalb der Abteilungen für die Fachverbände ebenfalls Veröffentlichungen für die Sparte aufgegeben. Solche Informationen wie Turnierergebnisse und besondere Ereignisse werden überdies auf der Internetseite des Vereins ([www.osc-bremerhaven.de](http://www.osc-bremerhaven.de)) veröffentlicht, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene

Person ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtveröffentlichung der Turnierergebnisse hat, das der Veröffentlichung im Internet entgegensteht. Das schutzwürdige Interesse des Vereinsmitglieds kann nur berücksichtigt werden, wenn gegen die Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet sprechende Gründe vom Vereinsmitglied per Mail oder in Schriftform bekannt gegeben werden. Bei Turnieranmeldungen wird auf dem Anmeldeformular auf die Geltendmachung des schutzwürdigen Interesses hingewiesen.

Das für die Veröffentlichung verantwortliche Präsidium des OSC ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen, die durch die Umstände geboten erscheinen. Angesichts der besonderen Eigenschaften von Online-Verfahren (insbesondere Internet), kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren.

Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung zur Kenntnis, und ist sich bewusst, dass:

-die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,

VS 20 / 49  
09.11.2000

- ferner ist nicht garantiert dass:
- die Daten vertraulich bleiben,
  - die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht,
  - die Daten nicht verändert werden können.

Die Veröffentlichung von Bildern in den Medien und im Internet erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung.

#### Nutzung von Mitgliederdaten

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Präsidiumsmitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und sonstige Mitglieder ausgehändigt oder verarbeitet, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt das Präsidium oder die Geschäftsstelle die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

#### 15a.5 Ende der Mitgliedschaft

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der jeweiligen Abteilungsliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen,

VS 21 / 49  
09.11.2000

werden gemäß der aktuell geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch das Präsidium aufbewahrt. Besteht bei Austritt aus dem Verein ein Beitragsrückstand, behält sich der OSC vor, die Daten für einen längeren Zeitraum zu speichern, um den Rückstand auch später einzufordern.

*§15a ff. ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.03.2015 eingefügt worden.*

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 16 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- 16.1.1 die Mitgliederversammlung (§§ 18,19,22)
  - 16.1.2 die Delegiertenversammlung (§§ 20,21,22)
  - 16.1.3 das Präsidium (§§ 23,24)
  - 16.1.4 das Erweiterte Präsidium (§§ 25,26)
  - 16.1.5 der Schlichtungsrat (§§ 27,28)
- 16.2 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 16.3 Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 16.4 Personalunion von Organmitgliedern ist unzulässig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§16a Vergütungen für die Vereinstätigkeit\*)**

- 16a. 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt (Hinweis auf § 16.2)
- 16a. 2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- 16a. 3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 16a. 4 Das Präsidium ist ermächtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 16a. 5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 16a .6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw.

VS 24 / 49  
09.11.2000

16a.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

16a.8 Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

16a.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

*\*) §16a ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 22.03.2012 eingefügt worden*

## **§ 17 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

17.1 Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht.



Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

- 17.2 Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- 17.3 Alle Beschlüsse und Besprechungsergebnisse der Organe sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterschreiben.
- 17.4 Die Regelungen der Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für sämtliche Abteilungen, Gruppen und Gremien des Vereins.
- 17.5 Die Durchführung wird in der Versammlungs- und Wahlordnung geregelt.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

- 18.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens ein halbes Jahr dem Verein angehören.

VS 26 / 49  
09.11.2000

- 18.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
§ 38.3 bleibt davon unberührt.
- 18.3 Das Präsidium kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidium beantragt wird. Eine so beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

## **§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- 19.1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
- 19.1.1 Änderung des Vereinszwecks (§ 35.2)  
19.1.2 Auflösung des Vereins (§ 38)

## **§ 20 Delegiertenversammlung**

- 20.1 Im ersten Vierteljahr jedes Kalenderjahres wird eine ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie ist vereins-

öffentlich.

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- 20.2.1 dem Präsidium (§§ 23, 24)
  - 20.2.2 dem Erweiterten Präsidium (§§ 25, 26)
  - 20.2.3 den Delegierten
- 20.3 Die Delegierten und deren Stellvertreter/innen werden jährlich auf den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen und Gruppen gewählt. Jeder Abteilung und Gruppe steht pro angefangene 50 Mitglieder ein/e Delegierte/r zu.
- 20.4 Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss eine erneute Delegiertenversammlung binnen vier Wochen durchgeführt werden. Die hiernach einberufene Delegiertenversammlung ist immer beschlussfähig.
- 20.5 Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der gewählten Delegierten schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ersuchens

einzu berufen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann nur einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

## **§ 21    Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

- 21.1        Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - 21.1.1     Satzungsänderungen (§ 35.1)
  - 21.1.2     Wahlen
    - Wahl und Abberufung des Präsidiums
  - 21.1.2.2   Wahl des/der Sportlichen Leiters/in
  - 21.1.2.3   Wahl des/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit
  - 21.1.2.4   Wahl des/der Kassenreferenten/in
  - 21.1.2.5   Wahl der Kassenrevisoren/innen
  - 21.1.2.6   Wahl der Mitglieder des Schlichtungsrates
- 21.1.3     Bestätigungen

- 21.1.3.2 Bestätigung der Abteilungsleiter/innen  
Bestätigung des/der Sprechers/in des  
Schlichtungsrates
- 21.1.3.3 Bestätigung des/der Jugendreferenten/in
- 21.1.3.4 Bestätigung des/der Frauenreferenten/in
- 21.1.3.5 *Bestätigung des/der  
Seniorenreferenten/Seniorenreferentin*
  
- 21.1.4 Sonstiges  
Genehmigung des Geschäftsberichts für  
das abgelaufene Rechnungsjahr und  
Entlastung des Präsidiums
- 21.1.4.2 Beschlussfassung über die Haushalts-  
pläne
- 21.1.4.3 Beschlussfassung über Immobilien-  
geschäfte
- 21.1.4.4 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge  
gemäß § 14.5
- 21.1.4.5 Beschlussfassung über Umlagen  
gemäß § 14.5
- 21.1.4.6 Ernennung von Ehrenpräsidenten/innen

*\*) §21.1.3.5 ist durch Beschluss der Delegierten-  
versammlung am 19.03.2015 eingefügt worden.*

## **§ 22 Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder- und die Delegierten- versammlung**

## **§22.1**

**Mitglieder – und Delegiertenversammlungen werden vom Präsidium durch die Bekanntmachung in der Vereinszeitung oder einer anderen schriftlichen Form (Brief, E-Mail, Fax, Aushang, Tagespresse) unter Veröffentlichung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Dies gilt auch für außerordentlichen Mitglieder-/ oder Delegiertenversammlungen.**

- 22.2 Anträge der Mitglieder und Delegierten sind mindestens zehn Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- 22.3 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung diese Anträge mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen sind. Anträge auf

Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- 22.4 Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.

*§22.1 ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.03.2015 und 26.05.2020 geändert worden.*

## **§ 23 Das Präsidium**

- 23.1 Das Präsidium, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem/der Präsidenten/in, mindestens drei Vizepräsidenten/innen und dem/der Schatzmeister/in.
- 23.2 Das Präsidium ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 23.3 Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.  
Es bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

VS 32 / 49  
09.11.2000

- 23.4 Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus dem Amt, so kann das Präsidium interimswise bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- 23.5 Das Präsidium ist auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung für die verbleibende Dauer der laufenden Wahlperiode durch eine Nachwahl zu vervollständigen.
- 23.6** Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit mehr als 50 v.H. der Anzahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 23.1 der Satzung. \*

\* ) § 23.6 ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28.3.2002 eingefügt worden

## **§ 24 Aufgaben des Präsidiums**

- 24.1 Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Näheres regeln die Geschäfts- und die Finanzordnung. Der/die Präsident/in koordiniert die Arbeit des Präsidiums.



Das Präsidium erlässt folgende Ordnungen:

- 24.2.1 die Geschäftsordnung
- 24.2.2 die Finanzordnung
- 24.2.3 die Beitrags- und Gebührenordnung
  
- 24.3 § 36.4 bleibt unberührt.
  
- 24.4 Das Präsidium ist berechtigt, über die Verwendung von Mehreinnahmen bis zu einer Summe von zehn vom Hundert über den jeweiligen Haushalt hinaus zu beschließen, ohne dass damit periodische Verbindlichkeiten begründet werden.
  
- 24.5 Ausgaben, die die in Absatz 4 festgesetzte Grenze überschreiten sowie Immobilien-geschäfte, bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
  
- 24.6 Das Präsidium hat das Recht, Beschlüsse der Abteilungen und Gruppen aufzuheben, wenn es im Vereinsinteresse erforderlich erscheint oder wenn Vereinsinteressen gefährdet werden.
  
- Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt,
- 24.7.1 an Abteilungsversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen

VS 34 / 49  
09.11.2000

24.7.2 an Sitzungen der Abteilungs- und Gruppenleitungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 25 Erweitertes Präsidium**

25.1 Das Erweiterte Präsidium besteht aus:

25.1.1 dem Präsidium

25.1.2 dem/der Sportlichen Leiter/in

25.1.3 dem/der Kassenreferenten/in

25.1.4 dem/der Jugendreferenten/in

25.1.5 dem/der Frauenreferenten/in

25.1.6 dem/der Referenten/in für Senioren

25.1.7 dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit

25.1.8 dem/der Sprecher/in des Schlichtungsrates

25.1.9 den Abteilungsleitern/innen

*§25.1.6. ff. ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.03.2015 geändert worden.*

## **§ 26 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums**

26.1 Das Erweiterte Präsidium hat beratende Funktion gegenüber dem Präsidium.

Es erlässt folgende Ordnungen:

26.2.1 die Rechtsordnung

26.2.2 die Sportordnung

26.2.3 die Ehrenordnung

26.2.4 die Versammlungs- und Wahlordnung.

## **§ 27 Schlichtungsrat**

- 27.1 Der Schlichtungsrat besteht aus mindestens zehn Personen. Ein Mitglied sollte juristisch gebildet sein.
- 27.2 Die Mitglieder des Schlichtungsrates werden von der Delegiertenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- 27.3 Der Schlichtungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in, der/die gemäß § 25.1.8 dem Erweiterten Präsidium angehört. Er/sie muss von der Delegiertenversammlung gemäß § 21.1.3.2 bestätigt werden.

## **§ 28 Zuständigkeit des Schlichtungsrates**

Der Schlichtungsrat hat beratende Funktion. Er ist darüber hinaus bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein zuständig. Näheres regelt die Rechtsordnung.

## **§ 29 Beiräte**

Das Präsidium kann Beiräte berufen.

## **§ 30 Aufgabe der Beiräte**

VS 36 / 49  
09.11.2000

Aufgabe der Beiräte ist es, den Verein in allen Fragen, die das Präsidium an sie heranträgt, beratend zu unterstützen.

## **E. Jugend**

### **§ 31 Die Jugend**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

31.2 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist.

Die Jugendordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

31.3 Die Jugendvollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Jugendreferenten/in, der/die gemäß § 25.1.4 dem Erweiterten Präsidium angehört.  
Er/sie muss gemäß § 21.1.3.3 von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

## **F. Frauen / Senioren**

### **§ 32 Die Frauen**

- 32.1 Die Frauen des Vereins führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die ihnen über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Das Nähere regelt die Frauenordnung, die von der Frauenvollversammlung zu beschließen ist.

Die Frauenordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

- 32.3 Die Frauenvollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Frauenreferenten/in, der/die gemäß § 25.1.5 dem Erweiterten Präsidium angehört.  
Er/Sie muss gemäß § 21.1.3.4 von der Delegiertenversammlung bestätigt werden

### **§32a Senioren / Seniorinnen**

- 32a.1 Die Senioren des Vereins führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die

ihnen über den Haushalt zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

32a.2 Das Nähere regelt die Seniorenordnung, die von der Seniorenvollversammlung zu beschließen ist. Diese Ordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

32a.3 Die Seniorenvollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen / eine Seniorenreferenten / in, der / die gemäß § 25.1.6 dem Erweiterten Präsidium angehört. Er /sie muss gemäß § 21.1.3.5 von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

*durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.03.2015 eingefügt worden.*

## **G. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 33 Ehrungen**

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **§ 34 Haftung**

- 34.1 Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an einer Veranstaltung im Sinne des § 3 entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der von ihm abzuschließenden Sportunfall- und Haftpflichtversicherungen.
- 34.2 Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied

### **§ 35 Satzungsänderungen**

- 35.1 Über Satzungsänderungen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen



Stimmen (§ 21.1.1).

- 35.2 Über eine Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 19.1.1).

### **§ 36 Vereinsordnungen**

- 36.1 Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 36.2 Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 36.3 Die für den Erlass von Ordnungen zuständigen Gremien veranlassen auch deren Änderungen und Aufhebungen.
- 36.4 Das Präsidium kann weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 37 Kassenrevisoren/innen**

- 37.1 Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 13.1 zwei Revisoren/innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nach einer Unterbrechung von zwei Jahren möglich.

VS 42 / 49  
09.11.2000

Die Revisoren/innen dürfen außer der Mitgliederversammlung keinem weiteren Vereinsorgan gemäß § 16 angehören.

- 37.2 Die Kassenrevisoren/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und erstatten der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Abschlussbericht. Dieser ist dem Präsidium mindestens zehn Tage vorher zur Kenntnis zu geben.
- 37.3 Näheres regelt die Finanzordnung.

## H. Schlussbestimmungen

### § 38 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

38.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

38.2.1 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn das Erweiterte Präsidium dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten beschlossen hat oder

38.2.2 dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert worden ist.

38.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

VS 44 / 49  
09.11.2000

- 38.4 Sind zu der Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss von mindestens drei Vierteln der nunmehr anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.  
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
- 38.5 Im Falle der Auflösung wird die Liquidation vom Präsidium durchgeführt.
- 38.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Seestadt Bremerhaven, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des als gemeinnützig anerkannten Amateursports in Bremerhaven zu verwenden hat.\*)

\*) § 38.6 ist durch Beschluss der Delegierten-Versammlung am 18.03.2010 geändert worden.

## **§ 39 Gültigkeit der Satzung**

- 39.1 Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 09. November 2000 beschlossen worden.

- 39.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 39.3 Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Unterschriften  
der derzeitigen Präsidiumsmitglieder

gez.  
Bernd Rimpler

\_\_\_\_\_  
(Bernd Rimpler)

gez.  
Karl-Heinz Brennecke

\_\_\_\_\_  
(Karl-Heinz Brennecke)

Jörg Fick

\_\_\_\_\_  
(Jörg Fick)

Jürgen Bässmann

\_\_\_\_\_  
(Jürgen Bässmann)

gez.  
Kurt Brandt

\_\_\_\_\_  
(Kurt Brandt)

**Alphabetisches Stichwortverzeichnis**  
(die angegebenen Ziffern bezeichnen die  
entsprechenden Paragraphen)

**A**

Allgemeines	1
Auflösung des Vereins	38
Aufnahmegebühr	14
Außerordentliche Mitglieder	6, 9
Ausschluss aus dem Verein	10
Austritt aus dem Verein	9

**B**

Beendigung der Mitgliedschaft	8
Beginn der Mitgliedschaft	7
Beiräte	29, 30
Beitragspflichten	14
Beschlussfassung	17

**C/D**

Datenschutz	12, 15a
Delegiertenversammlung	16, 20, 21, 22, 35

## **E**

Ehrenmitglieder	6, 14
Ehrenpräsidenten/innen	6, 14
Ehrungen	33
Erweitertes Präsidium	16, 25, 26
Erwerb der Mitgliedschaft	7

## **F**

Frauen	32
--------	----

## **G**

Gemeinnützigkeit	4
Gliederung des Vereins	2

## **H/I/J**

Haftung	34
Jugend	31

## **K**

Kassenrevisoren/innen	37
Kündigung	8, 9

VS 48 / 49  
09.11.2000

### **L/M/N**

Mindestmitgliedsdauer	7
Mitgliederversammlung	16,18,19,22,35
Mitgliedsbeiträge	14

### **O/P/Q**

Präsidium	16, 23, 24
Protokollierung	17

### **R**

Rechte der Mitglieder	12, 13
-----------------------	--------

### **S**

a) Änderung	35
b) Gültigkeit	39
Sonstige Pflichten d. Mitglieder	15
Senioren	32a

### **Sch**

Schlichtungsrat	16, 27, 28
-----------------	------------

### **St/T**

Stimmrecht	13
Streichung v. d. Mitgliederliste	11



**U**

Umlagen 13

**V**

Verbandsmitgliedschaften 5  
Vereinsmitgliedschaft 6  
Vereinsordnungen 36  
Vereinsorgane 16  
Vergütung 16a

**W**

Wahlen 17

**X/Y/Z**

Zusatzbeiträge 14  
Zweck des Vereins 3